

Geschäftsbedingungen

für Mastenreklame

a) HINWEISSCHILDER

1. Hinweisschilder werden an Straßenbahn- und Lichtmasten im Stadtgebiet und in den eingemeindeten Vororten vermietet. Einspruchsrecht der städt. Dienststellen bleibt vorbehalten. Die Aushangszeit der Hinweisschilder läuft bis auf weiteres bei beidseitiger, vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende.
2. Hinweisschilder dürfen die Größe 60 x 80 cm im Querformat (keine Pfeilform) nicht überschreiten.
Die Anfertigung sowie Anbringung der Hinweisschilder ist Sache des Auftraggebers. Die Anbringung hat durch fachmännische Kräfte zu erfolgen. Es ist vom Boden aus die Höhe von 2,50 m einzuhalten (Schildunterkante). Das Schild muss in seiner äußeren Ausladung 40 cm vom Gehwegrand entfernt sein.
3. Bei der Beschriftung der Hinweisschilder dürfen die amtlichen Sperrfarben (schwarze Schrift auf ockergelb, schwarze Schrift auf weißem Grund und schwarze Umrandung) sowie Leuchtfarben nicht verwendet werden. Die Unterhaltung – einschließlich eines eventuell erforderlichen Ersatzes des Schildes – führt der Auftraggeber auf seine Kosten aus.
Die Gefahr für das Abhandenkommen eines Schildes trägt ebenfalls der Auftraggeber.

b) LEUCHTTTRANSPARENTE

1. Der Anschluss ist nur an Lichtmasten möglich. Vom Kunden sind lediglich die bemalten Kunststoff- Plexiglasscheiben in der Größe 70 x 100 cm (Querformat) zu stellen. Bei beleuchteten Transparenten beträgt die Mindestmietdauer ein Jahr. Nach Ablauf beiderseitige, vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende. Einspruchsrecht der städt. Dienststellen bleibt vorbehalten.
2. Der Mietpreis schließt folgendes mit ein: Die Gestellung des vorgeschriebenen Transparentkastens, die Installation desselben mit 2 Leuchtstoffröhren, Anbringung und Entfernung, die laufende Überwachung und anfallende Reparaturen, Stromkosten.

Unsere Auftragsbestätigung gilt gegenüber Kontrollorganen als Genehmigungsbescheid.
Gerichtsstand für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens ist Mannheim.